



Aufsatz

Änderungen zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Enno Friedemann-Zemkalis

Hintergrund:

Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung hat entscheidende Auswirkungen auf die Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern. Es ist daher unerlässlich, zum Feststellungsverfahren klare Regelungen festzulegen. Dies geschieht auf drei Ebenen:

In der **Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung** werden die Anforderungen und Verfahrensschritte benannt, in den dazugehörigen **Ergänzenden Bestimmungen** werden die Voraussetzungen und Schritte differenzierter erläutert und z. B. auch die vorhandenen Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung näher benannt. Beide Rechtsbestimmungen sind nach nunmehr acht Jahren überarbeitet worden und am 1. August 2021 in Kraft getreten (s. Nds. GVBl. S. 506 und SVBl. 8/2021, S. 398). Dabei war es das Ziel, das Verfahren einfacher und kürzer zu gestalten und den damit verbundenen Arbeitsaufwand zu reduzieren.

Neben Verordnung und Ergänzenden Bestimmungen stellt auch das **Verwaltungshandeln**, das mit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens verbunden ist, eine weitere Ebene dar, die für dieses Verfahren von Bedeutung ist. Insbesondere durch die Gestaltung der Formblätter für das Verfahren wird in bewährter Weise sichergestellt, dass die erforderlichen Schritte in den Schulen und auch den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) durchgeführt werden und die benötigten Unterlagen vollständig zusammengestellt werden. Für die Schulen bedeutet dies eine deutliche Erleichterung sowie Sicherheit im Umgang mit den formellen Aspekten des Verfahrens.

Bei dem Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ergeben sich einige wichtige Änderungen:

In der geänderten Verordnung ist festgelegt, dass die Durchführung der **Sitzung der Förderkommission** nicht mehr als obligatorischer Bestandteil des Verfahrens, sondern **nur noch auf Verlangen der Erziehungsberechtigten durchgeführt wird**. Weitere Änderungen sind in den Ergänzenden Bestimmungen festgehalten. Dort ist geregelt, dass **die erneute Durchführung von Feststellungsverfahren, die bisher vor jedem Schul- oder Schulformwechsel durchzuführen waren, zukünftig entfällt**. Hinzu kommen spezielle Regelungen für den Förderschwerpunkt Lernen sowie Hinweise zu Unterstützungsmöglichkeiten im Verfahren. Hervorzuheben ist zudem, dass die Erziehungsberechtigten erweiterte Möglichkeiten der Beratung bekommen.

Wichtige Grundsätze und Verfahrensweisen haben sich indes bewährt und bleiben demzufolge erhalten.

- Zunächst ist klarzustellen, dass die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung grundsätzlich eine Ausnahme darstellt. **Individuelle Förderung und Unterstützung, wie sie das Niedersächsische Schulgesetz vorsieht, ist nicht gebunden an die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und gemeinsame Aufgabe aller Lehrkräfte**. Sie wird grundsätzlich in der Dokumentation der Individuellen Lernentwicklung (ILE) festgehalten und bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Rahmen der Förderplanung dokumentiert.

- **Eine von den Lehrkräften gemeinsam durchgeführte Phase der individuellen Förderplanung und deren Auswertung steht vor der Einleitung jedes Feststellungsverfahrens**, das während des Schulbesuchs durchgeführt wird und im Zusammenhang mit einer Feststellung oder Änderung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung steht. Die Dokumentation ILE ist dabei entsprechend anzupassen. In dieser Phase werden die schulischen Möglichkeiten der Förderung ausgeschöpft. Dies bedeutet, dass weitergehende Maßnahmen als im bisherigen Unterricht angewendet werden. Nur wenn sich bei der Auswertung zeigt, dass auch mit Hilfe der zusätzlichen Fördermaßnahmen keine Lernerfolge erreicht werden oder aufgrund einer (drohenden) Behinderung weitergehende sonderpädagogische Unterstützung erforderlich ist oder eine zieldifferente Beschulung erforderlich ist, kann das Verfahren eingeleitet werden. Bei Verfahren, die im Zusammenhang mit einem möglichen Wegfall des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs durchgeführt werden, muss sich dies aus der vorangegangenen Förderplanung ableiten lassen.

- **Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Schulleitung, indem sie eine Lehrkraft der allgemeinen Schule sowie eine Förderschullehrkraft gemeinsam mit der Erstellung eines Fördergutachtens beauftragt**. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Information über die Einleitung des Verfahrens, über dessen Ablauf sowie über ihre Rechte und Möglichkeiten im Verlauf des Verfahrens. Ebenfalls erfolgt eine Information der Erziehungsberechtigten über die Möglichkeiten der Beschulung und ihren damit verbundenen Wahlmöglichkeiten. Entscheiden

sich die Erziehungsberechtigten bei einem Verfahren vor der Einschulung dafür, dass dieses in einer Förderschule durchgeführt wird, erübrigt sich die Beteiligung einer Lehrkraft von einer allgemeinen Schule. Die Zusammenarbeit von mehreren Lehrkräften kann aber auch in diesem Fall nur empfohlen werden und dürfte bereits in den meisten Fällen gelebte Praxis sein. Abschließend entscheidet das RLSB über die Feststellung, die Änderung oder den Wegfall eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Zu den Änderungen der Verordnung

Wesentlicher Gegenstand der Änderungsverordnung ist die Beratung der Erziehungsberechtigten im Lauf des Feststellungsverfahrens und der damit verbundene Umgang mit der Förderkommission.

Die Beratung der Erziehungsberechtigten ist ein wichtiger Baustein sonderpädagogischer Unterstützung: das kooperative Zusammenwirken von Schule und Elternhaus erhöht die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt auch für die Beratung im Verlauf des Feststellungsverfahrens. Zugleich ist die Inanspruchnahme von Beratung freiwillig. Die Erziehungsberechtigten entscheiden somit selbst darüber, in welchem Ausmaß sie Beratung erhalten möchten.

Beratung erfolgt im Zusammenhang mit dem Feststellungsverfahren von schulischer Seite in der Regel durch die Lehrkräfte, die die Förderdiagnostik durchführen und das Fördergutachten verfassen. Sie beginnt schon während der Förderplanphasen, die dem Feststellungsverfahren – außer bei vorschulischen Verfahren zwingend vorausgehen. Zur Beratung der Erziehungsberechtigten gehören u. a. die Information über den Ablauf des Verfahrens, der Austausch über die Lernentwicklung ihres Kindes, die Darstellung der Ergebnisse diagnostischer Maßnahmen und die Erläuterung des Gutachtens nach dessen Bekanntgabe.

Im Rahmen der Änderungsverordnung ist nun das Beratungsangebot an die Erziehungsberechtigten erweitert und der Umgang mit der Förderkommission geändert worden. Die Erziehungsberechtigten erhalten mit der Bekanntgabe des Fördergutachtens zunächst ein Angebot zu einem Gespräch über die Inhalte des Gutachtens mit den Lehrkräften, die das Gutachten erstellt haben. Darüber hinaus wird eine Förderkommission nur dann einberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Fördergutachtens verlangen. Verlangen die Erziehungsberechtigten die Durchführung einer Sitzung der Förderkommission, so ist diese durch die Schulleitung einzuberufen.

Selbstverständlich können über diese Angebote hinaus auch weitere Gespräche mit den Erziehungsberechtigten erfolgen. Dass auch die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise zu den Ergebnissen des Fördergutachtens beraten werden, ist eine Selbstverständlichkeit und daher nicht explizit geregelt.

Das Beratungsgespräch zum Fördergutachten sowie die Ergebnisse der Sitzung der Förderkommission werden jeweils protokolliert.

An dieser Stelle sei bereits erwähnt, dass in den Ergänzenden Bestimmungen als zusätzliche Beratungsmöglichkeit für die Erziehungsberechtigten noch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusiver Schule (RZI) aufgeführt sind. Hier können sie sich unabhängig von schulischen Bezügen beraten lassen.

Zu den Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen

Da wichtige pädagogische Grundsätze sowie grundlegende Bestandteile des Verfahrens unverändert bleiben, haben sich insbesondere hinsichtlich der zunächst stattfindenden Förderplanung und deren Auswertung, der Inhalte des Fördergutachtens, dem Ablauf der Sitzung der Förderkommission (falls diese einberufen wird) sowie hinsichtlich der Entscheidung des RLSB über die Feststellung/ die Änderung/ den Wegfall des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs keine hier nennenswerten Änderungen ergeben.

Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Aspekte:

- Die Durchführung von Feststellungsverfahren aufgrund eines anstehenden Schul- oder Schulbereichswechsels entfällt.

Die grundsätzliche Durchführung von erneuten Feststellungsverfahren vor dem Wechsel in den Sekundarbereich I und dem Wechsel in den berufsbildenden Bereich bzw. in den Sekundarbereich II hat sich als entbehrlich erwiesen, wenn der bestehende sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bestätigt wird. Dies war bei den meisten der sog. Übergangsgutachten der Fall. Da im Rahmen der kontinuierlichen Förderplanung für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wesentliche Informationen zur Lernentwicklung dargestellt werden, kann auf eine Durchführung anlässlich eines Schul- oder Schulbereichswechsels zukünftig grundsätzlich verzichtet werden. Der Wegfall dieser Feststellungsverfahren führt zudem zu einer immensen Entlastung aller Beteiligten.

Es ist jedoch möglich, dass ein bereits festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vor dem Wechsel in den Sekundarbereich I aufgehoben werden kann. Aus der Praxis ist bekannt, dass dies nach einer erfolgreichen sonderpädagogischen Unterstützung insbesondere in den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung zu beobachten ist. Aber auch in anderen Förderschwerpunkten sind Änderungen des Bedarfs oder bestenfalls auch dessen Aufhebung möglich. Um zu verhindern, dass in diesen Fällen ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die damit verbundene Etikettierung unnötig lange aufrecht erhalten bleibt, ist für alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Klassenkonferenzen vor den Zeugnisternen des 1. Halbjahres, die dem Wechsel vorausgehen, zu klären, ob der jeweilige Bedarf weiterhin besteht oder ob Hinweise für eine Änderung / den Wegfall des Bedarfs vorliegen. Dies ist im Protokoll dieser Konferenz zu dokumentieren. Die Schulleitung kann anhand dessen zeitgerecht über die Einleitung des Verfahrens entscheiden, sodass die Feststellung einer Änderung / des Wegfalls des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch das RLSB rechtzeitig vor dem Wechsel an die weiterführende Schule erfolgen kann.

Dasselbe Verfahren ist vor dem Wechsel vom Sekundarbereich I in den Sekundarbereich II bzw. in den berufsbildenden Bereich anzuwenden.

Auch an Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres, das einem Schulbereichswechsel (oder ggf. einem Schulwechsel) vorausgeht, entsprechende Betrachtungen vorzunehmen. Da an diesen Förderschulen keine Zeugnisse zum Halbjahr vorgesehen sind, muss dies in eigener schulischer Verantwortung in geeigneter Weise erfolgen.

Nach § 31 Abs. 1 NSchG können bei einem Schulwechsel der aufnehmenden Schule die zur Erfüllung des Bildungsauftrages sowie auch zur Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler übermittelt werden. Diese Übermittlungsmöglichkeit gilt nach § 31 Abs. 10 Nr. 1 lit. f NSchG auch für Gesundheitsdaten, die erforderlich sind, „um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festzustellen oder eine solche Unterstützung anzubieten oder zu leisten“. Somit ist es zulässig, dass der Förderplan, das aktuelle Fördergutachten und der dazugehörige Bescheid des RLSB an die aufnehmende Schule weitergeleitet werden. Dadurch wird eine gute Basis gewährleistet, auf der die Anschlussförderung aufgebaut werden kann. Gespräche zwischen den Lehrkräften der ab- und der aufnehmenden Schule können wesentlich zum Gelingen der Anschlussförderung beitragen.

Zudem wurde die Klarstellung aufgenommen, dass auch bei Schülerinnen und Schülern, die aus anderen Bundesländern zuziehen und bei denen dort ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde, keine erneute Durchführung eines Feststellungsverfahrens erforderlich ist. Dies gilt für Feststellungen in den Förderschwerpunkten, die es auch in Niedersachsen gibt. Die entsprechenden Unterlagen sind der aufnehmenden Schule auszuhändigen.

- Die Durchführung von Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt Lernen wird zeitlich eingegrenzt.

Im Förderschwerpunkt Lernen sind Feststellungsverfahren nun frühestens ab der zweiten Klasse möglich. Damit wird eine vielfach gelebte Praxis in den Ergänzenden Bestimmungen umgesetzt. Dies stellt sicher, dass ab dem dritten Schuljahrgang zieldifferent unterrichtet werden kann. Zugleich wird nicht ausgeschlossen, dass in den ersten beiden Schuljahren im Rahmen einer individuellen Förderplanung mit dem Kind gearbeitet werden kann, dabei individuelle Anforderungen gestellt werden und somit eine passgenaue Unterstützung erfolgen kann. Die Regelung gewährleistet so, dass eine Balance gehalten wird zwischen dem Anspruch auf das rechtzeitige Einsetzen einer sonderpädagogischen Unterstützung und dem Anspruch, eine verfrühte Etikettierung zu vermeiden. Auf die bereits erwähnte individuelle Unterstützung haben alle Schülerinnen und Schüler einen Anspruch.

Weiterhin darf die Durchführung von Feststellungsverfahren im Förderschwerpunkt Lernen längstens bis zum 7. Schuljahrgang erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass die umfänglichen, gravierenden und von Langfristigkeit gekennzeichneten Schwierigkeiten beim Lernen erkannt worden sind. Sollte in besonderen Fällen in noch späteren Schuljahrgängen die Durchführung eines Verfahrens für diesen Förderschwerpunkt für erforderlich gehalten werden, ist die Zustimmung des RLSB durch die Schulleitung einzuholen.

Hinsichtlich der anderen Förderschwerpunkte sind keine zeitlichen Einschränkungen zur Durchführung des Feststellungsverfahrens vorgesehen, dies zumal vor dem Hintergrund, dass eine Einschulung in den Förderschulen möglich ist. Zu den Förderschwerpunkten Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung wird darauf verwiesen, dass eine frühzeitige Feststellung erforderlich sein kann, damit sonderpädagogische Unterstützung mit entsprechenden förderpunktspezifischen Maßnahmen rechtzeitig einsetzen kann.

- Die Durchführung eines Verfahrens zur Aufhebung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen ist nach Erwerb des Hauptschulabschlusses nicht erforderlich.

Mit Erwerb des Hauptschulabschlusses ist das Bildungsziel für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen erreicht. Für den Bescheid zum Wegfall des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen benötigt das RLSB lediglich den Auszug aus dem Protokoll der Klassenkonferenz vor den Zeugnisternen des 2. Halbjahres, der den Erwerb des Hauptschulabschlusses bestätigt. Die Schule übersendet diesen Auszug unverzüglich nach der Konferenz an das RLSB. Von dort ergeht ein entsprechender Bescheid direkt an die Erziehungsberechtigten bzw. an die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler. Auf diese Weise werden weitere unnötige Verfahrensdurchführungen vermieden.

- Bei Bedarf stehen die RZI und die Mobilen Dienste für das Feststellungsverfahren als unterstützende Systeme zur Verfügung.

Die Mobilen Dienste sind für das Feststellungsverfahren in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung aufgrund der speziellen und zum Teil auch raren Expertise von besonderer Bedeutung. Sie können dann zum Verfahren hinzugezogen werden, wenn die benötigte Expertise in den Schulen nicht verfügbar ist oder wenn im Fördergutachten spezielle Möglichkeiten der sonderpädagogischen Unterstützung und ggf. auch deren regionale Verfügbarkeit dargestellt werden müssen.

Als weiteres Unterstützungssystem können die RZI in Anspruch genommen werden. Für die Schulen stehen die RZI für grundsätzliche, nicht auf den Einzelfall bezogene Beratung zur Verfügung. Aufgabe der RZI ist die Qualitätsentwicklung und -sicherung des Feststellungsverfahrens. Darüber hinaus bereiten sie als Teil der RLSB die Entscheidung über die Feststellung / Änderung / Aufhebung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vor.

Wie oben bereits dargestellt, stehen die RZI den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten als unabhängige Beratungsinstanz zur Verfügung.

Weitere Hinweise

Sowohl im Nds. Gesetz und Verordnungsblatt als auch im Schulverwaltungsblatt ist jeweils die Änderungsverordnung zur Verordnung zum Verfahren eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung abgedruckt. Da sich diese nur in Verbindung mit der bislang geltenden Verordnung erschließt, ist auf der Homepage des Kultusministeriums eine Lesefassung der Verordnung veröffentlicht, die die Änderungen enthält. Ebenfalls sind hier die Ergänzenden Bestimmungen sowie die angepassten Formblätter zu finden.

Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung, die Ergänzenden Bestimmungen und die Formblätter finden sie hier:



https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/rahmenkonzept_inklusive_schule/schulentwicklung_und_unterricht/schulentwicklung_und_unterricht-175282.html